

**ERLASS ZUR UMSETZUNG DER EINRICHTUNGSBEZOGENEN IMPFPFLICHT
NACH § 20a IfSG IN THÜRINGEN**

hier:

Musterbescheid einer konkretisierenden Verbotsanordnung gegen die betroffene Einrichtung/das betroffene Unternehmen bei Verstößen gegen § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG [=Neukräfte ab dem 16. März 2022 ohne Immunitätsnachweis]

III.D des Erlasses

Gesundheitsamt...
Adresszeile
Az.

E N T W U R F

Datum

-Zustellung durch Post mit Zustellungsurkunde-

An

Einrichtung/ Unternehmens, in dem die Person entgegen § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG beschäftigt wird

– gesetzlicher Vertreter –
Adresszeile

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
Verbot, Frau/Herrn ... in der Einrichtung/dem Unternehmen ... zu beschäftigen**

Sehr geehrte Frau/Herr ...,

hiermit ergeht folgender Bescheid:

1. Ihnen wird untersagt, *Frau/ Herrn ... in der Einrichtung/ dem Unternehmen* zu beschäftigen.
2. Das Verbot gilt ab Bekanntgabe dieses Bescheides bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022¹.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall, dass Sie der Anordnung in Ziffer 1 und 2 nicht nachkommen, wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von ...Euro angedroht.
5. [Kostenentscheidung]

Gründe

I.

Frau/Herr ... sollte ab *dem 16. März 2022*² in Ihrer Einrichtung/ Ihrem Unternehmen beschäftigt werden, ohne dass vor Beginn des Tätigwerdens ein Immunitätsnachweis nach § 20a Abs. 2

¹ Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft.

² Zeitpunkt ab dem die jeweilige Person in der Einrichtung/ dem Unternehmen tätig werden sollte.

Satz 1 IfSG vorlag. ODER *An folgenden Tagen führte Frau/Herr ... die ...³ in Ihrer Einrichtung/ Ihrem Unternehmen ... durch.*

Hier ist bekannt geworden, dass...

Mit Schreiben vom ... wurden Sie davon in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt ist, Ihnen zu untersagen, *Frau/Herrn ... in Ihrer Einrichtung/ ihrem Unternehmen ... zu beschäftigen.* Sie hatten die Gelegenheit, sich innerhalb einer gesetzten Frist hierzu zu äußern. *Von dieser Gelegenheit machten Sie allerdings keinen Gebrauch./ Mit Schreiben vom ... teilten Sie mit, dass...*

II.

1.

Gegen Sie ist nach § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG eine Verbotsverfügung zu erlassen, durch die Ihnen untersagt wird, Frau/Herrn ... in Ihrer Einrichtung zu beschäftigen.

Das Gesundheitsamt ist für den Erlass eines solchen Verbots zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG). Danach ist in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten, auf die Ausübung eines Berufs oder auf eine andere dauernde Tätigkeit beziehen, die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben wird oder der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird.

Eine vorherige Anhörung nach § 28 Abs. 1 ThürVwVfG hat mit Schreiben vom ... stattgefunden. (ggf. weiter:) *Da Sie sich daraufhin nicht bei unserer Behörde innerhalb der eingeräumten Frist gemeldet haben, erfolgt, wie im Anhörungsschreiben angekündigt, eine Entscheidung in der Sache nach Aktenlage.*

Das Verbot, eine Person, die ab dem 16. März 2022 in der Einrichtung/dem Unternehmen tätig werden soll (im Folgenden: Neukräfte), zu beschäftigen, ergibt sich aus § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG. Danach müssen die Neukräfte vor Beginn der Tätigkeit der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens einen Immunitätsnachweis vorlegen. Ein solcher ist ein Impf- bzw. Genesenennachweis i.S.v. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann, § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG. Zudem kommt als Immunitätsnachweis gem. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 IfSG die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass sich die betroffene Person im ersten Schwangerschaftsdrittel befindet, in Betracht. Kommen die Personen dieser Vorlagepflicht nicht nach, folgt für sie ein Tätigkeitsverbot unmittelbar aus dem Gesetz, § 20a Abs. 3 Satz 5 IfSG. Gleichzeitig greift das gesetzliche Verbot, das Neukräfte in den in § 20a Abs. 1 IfSG genannten Einrichtungen zu beschäftigen, § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG. Das dabei vom Gesetz verwendete Wort des „Beschäftigens“ ist so zu verstehen, dass es auf die konkrete Art der Beschäftigung nicht ankommt, es soll jegliches Tätigwerden i.S.d. Norm unterbunden werden. Des Weiteren kommt es für die Verpflichtung nach § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG auch nicht auf ein Vertragsverhältnis zwischen der Einrichtung und der dort tätigen Person an. Die Pflicht, Neukräfte, welche keinen entsprechenden Immunitätsnachweis vorgelegt haben, nicht zu beschäftigen, greift vielmehr unabhängig davon. Von einer nach § 20a Abs. 3 Satz 6 IfSG möglichen Ausnahme wurde in Thüringen kein Gebrauch gemacht, weshalb gemäß § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG das Verbot unmittelbar gilt.

³ Zeitraum und ggf. ausgeführte Tätigkeit beschreiben (Abgrenzung zum Besuch für eigene Versorgung).

Werden Neukräfte trotz des gesetzlichen Verbots bei fehlender Vorlage eines entsprechenden Immunitätsnachweises in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen beschäftigt, so hat das zuständige Gesundheitsamt ein Verbot gegen die Einrichtung bzw. das Unternehmen zu erlassen, welches die weitere Beschäftigung der betroffenen Person untersagt.

Bei der handelt es sich um eine der von § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG umfassten Einrichtungen/ eines der von § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG umfassten Unternehmen, nämlich um ein/eine ... nach § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 IfSG.⁴ Folglich müssen Neukräfte vor Beginn der Tätigkeit der jeweiligen Leitung der Einrichtung/des Unternehmens einen Immunitätsnachweis im zuvor genannten Sinne vorlegen.

Frau/Herr... sollte ab dem⁵ für die Einrichtung/ das Unternehmen tätig werden. Da es sich hierbei um einen Zeitraum ab dem 16. März 2022 handelt, zählt *sie/er* zu den sogenannten Neukräften. Ihnen lag vor dem Tätigkeitsbeginn kein entsprechender Immunitätsnachweis vor, weshalb es Ihnen bereits unmittelbar nach dem Gesetz verboten war, *sie/ihn* in Ihrer Einrichtung/Ihrem Unternehmen zu beschäftigen, § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG. Da Sie *Frau/ Herrn ...* trotz dieses gesetzlichen Verbots *seit ... / an folgenden Tagen ... beschäftigen/ beschäftigten/ die in Ihrer Einrichtung untergebrachten Personen pflegen ließen*,⁶ ist zur Konkretisierung dieses gesetzlichen Verbots gegen Sie eine Verbotsvorlage zu erlassen.

Das Verbot ist verhältnismäßig. Es dient der Verwirklichung der legitimen gesetzlichen Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheit vulnerabler Personengruppen. Neben pflegebedürftigen Personen, insbesondere den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen, zählen auch die von Angeboten für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreuten Personen und die Personen, die in den weiteren durch den Gesetzgeber in § 20a Abs. 1 S. 1 IfSG geregelten Einrichtungen und Unternehmen betreut, gepflegt, versorgt oder behandelt werden, typischerweise aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu den vulnerablen Personengruppen. Diese Personen sind regelmäßig aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besonders gefährdet und tragen unter Umständen ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Da sich in den Einrichtungen des § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG typischerweise eine Vielzahl von vulnerablen Personen oder Personen mit geschwächtem Immunsystem aufhalten, wurde zu deren Schutz eine Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises für in den genannten Bereichen tätige Personen eingeführt. Nachweislich infizieren sich geimpfte und genesene Personen seltener und sind so auch seltener Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2. Da Sie in einem solchen Bereich tätig sind und der Kontakt zu gefährdeten Personengruppen nicht ausgeschlossen werden kann, ist das gegen Sie erlassene Tätigkeitsverbot eine geeignete Maßnahme, um den Schutz dieser Personen zu gewährleisten, da durch diese Maßnahme der vom Gesetz verfolgte Zweck gefördert wird.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, um das weitere Tätigwerden *der Frau/des Herrn ...* zu unterbinden. Es mangelt an einer gleich geeigneten Maßnahme, die zur Erreichung des Zweckes gleich wirksam wäre und weniger in Ihre Rechtssphäre eingreift. Insbesondere genügt die bloße Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske i.S.v. § 6 Abs. 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht, um in gleichem Maße den Schutz der vulnerablen Personengruppen zu garantieren. Auch eine regelmäßige Testung kommt nicht als Alternative in Betracht. Diese kann zwar in einem bestimmten Zeitfenster akute Infektionen entdecken und damit das Risiko eines Eintragens in gewissem Umfang verringern, allerdings kann sie keinen gleichwertigen Schutz zu einer nachgewiesenen vollständigen Immunisierung gerade bei Kontakt mit besonders vulnerablen Personengruppen darstellen.

Die Maßnahme ist auch angemessen, da auch unter Berücksichtigung des Eingriffs in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit bei der Wahl der Personen, die in der Einrichtung/ dem

⁴ Jeweilige passende Zuordnung bestimmen.

⁵ Zeitpunkt nach dem 16. März 2022.

⁶ Genau Tätigkeit angeben.

Unternehmen beschäftigt werden sollen, der gesundheitliche Schutz der dort gepflegten, betreuten oder versorgten vulnerablen Personengruppe gewichtiger ist.

2.

Das Verbot, *Frau/Herr... in der Einrichtung/ dem Unternehmen ... zu beschäftigen*, wird gem. § 36 Abs. 1 Halbs. 2 ThürVwVfG auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Nach dieser Vorschrift darf ein Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn durch diese sichergestellt werden soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Wegen der Befristung des dem Tätigkeitsverbot zugrundeliegenden Gesetzes ist auch ein darauf gestütztes Verbot zu befristen. Da das zugrundeliegende Gesetz zum 31. Dezember 2022 außer Kraft tritt, wurde auch die Verbotsverfügung bis zu diesem Datum befristet.

3.

Die befristete Verbotsverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgrund des deutlich überwiegenden öffentlichen Vollzugsinteresses für sofort vollziehbar erklärt.⁷

Variante 1

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verbotsverfügung ist insbesondere durch das Schutzbedürfnis den zu pflegenden, zu betreuenden oder zu versorgenden Personen Ihrer Einrichtung/Ihres Unternehmens und das für diese bestehende hohe Gesundheitsrisiko begründet.⁸ Frau/Herr ... hat regelmäßig direkten Kontakt zu den genannten Personen, weshalb mit der Vollziehung nicht abgewartet werden kann, bis sämtliche Rechtsbehelfe ausgenutzt worden sind.

Variante 2

Da Sie Frau/Herrm ... trotz des bereits greifenden gesetzlichen Verbotes in der Einrichtung/dem Unternehmen beschäftigen, besteht vorliegend die begründete Besorgnis, dass auch im Zeitraum bis zur Bestandskraft des Bescheides weitere Verstöße gegen § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG begangen werden und damit einhergehend weiterhin eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der zu pflegenden, zu betreuenden oder zu versorgenden Personen Ihrer Einrichtung/Ihres Unternehmens verursacht wird. Hierbei handelt es sich um eine nicht hinnehmbare Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Personen, die in diesem Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des hier getroffenen Verbots begründet. Demgegenüber vermag Ihr Aussetzungsinteresse nicht überwiegen.

4.

Die Androhung des Zwangsgeldes in Nr. 4 stützt sich auf § 46, 44 Abs. 1, 2 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG), wonach ein Verwaltungsakt mit Zwangsmitteln vollstreckt werden kann. Das vorliegend gewählte Zwangsmittel ist das in § 48 ThürVwZVG geregelte Zwangsgeld. Wird die Verpflichtung zu einem Unterlassen nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungs-

⁷ Für jeden Einzelfall gesondert zu entscheiden und zu begründen.

⁸ Ggf. besondere Umstände des Einzelfalls benennen, z.B. hoher Altersdurchschnitt der Patienten, viele mit schweren Vorerkrankungen.

schuldner zu dem geforderten Unterlassen durch die Festsetzung eines Zwangsgeldes anhalten. Das Zwangsgeld beträgt dabei mindestens zehn und höchstens zweihundertfünfzigtausend (250.000) Euro, § 48 Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG.

Die Androhung des Zwangsgeldes ist in der Ihnen gegenüber angedrohten Höhe erforderlich, aber auch ausreichend, um die Verbotsverfügung durchzusetzen bzw. zu erzwingen. Ein milderes Zwangsmittel ist nicht ersichtlich. Die Höhe des Zwangsgeldes erscheint als angemessen.

[5.

Begründung der Kostenentscheidung]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei

(der erlassenden Behörde § 70 Abs. 1 VwGO)

Widerspruch erheben.

Hinweis:

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen.

Wenn nach Erlass dieses Verbots unserer Behörde einer der in § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG genannten Immunitätsnachweise für Frau/Herrn... vorgelegt wird und im Rahmen einer Prüfung keine Zweifel an deren Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit bestehen, wird die Verbotsverfügung aufgehoben.

Im Auftrag

Unterschrift